

# **Benützungsordnung für die Schiessanlage Au**

vom 25. Juni 1985 mit Anhang

- 1 Benützungsrichtlinien der 50 m-Pistolen-  
und Kleinkaliber-Schiessanlage
- 2 Benützungsrichtlinien der 10 m-Anlage für  
Druckluftwaffen
- 3 Gebührenordnung für die Benützung der  
Schiessanlage Au
- 4 Richtlinien über Aufsicht, Verwaltung und  
Betrieb der Schiessanlage Au
- 5 Pflichtenheft des Standwarts und seines  
Stellvertreters

## **Stand 24. August 1999**

### **Benützungsordnung für die Schiessanlage Au**

(Schiessanlage-Ordnung: SAO) vom 25. Juni 1985 /  
revidiert per 24. August 1999

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Eigentum**

<sup>1</sup>Die Schiessanlagen Au

- Gebäulichkeiten 10 m / 50 m / 300 m
- Scheibenanlage 300 m
- Elektronische Trefferanzeige SIUS-ASCOR
- sämtliche Signalisationen/Absperrungen

stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Münchenstein.

<sup>2</sup>Die Laufscheibenanlagen inkl. Motoren 50 m, die Transport- und Scheibenanlagen 10 m sowie das Mobiliar der beiden Anlagen stehen im Eigentum der Pistolen- und Kleinkaliber-Sektionen Münchenstein.

##### **§ 2 Betrieb**

<sup>1</sup>Der Betrieb in den Schiessanlagen wird aufgrund der massgebenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und dieses Reglementes von der Schiessplatzkommission (SPK) geregelt.

<sup>2</sup>Für den Betrieb der Schützenstube ist die Betriebskommission (BKS) verantwortlich und es gilt die besondere Benützungs- und Gebührenordnung für die Schützenstube.

#### **II. Organisation**

##### **§ 3 Schiessplatzkommission (SPK)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt eine SPK, der ein Vertreter des Gemeinderates, je zwei Vertreter der 300 m-Vereine und je ein Vertreter der 50 m-Sektionen angehören.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der SPK entspricht jener des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Die SPK konstituiert sich selbst.

##### **§ 4 Aufgaben und Kompetenzen der SPK**

<sup>1</sup>Die SPK beaufsichtigt den Betrieb der Schiessanlagen.

<sup>2</sup>Soweit möglich regelt sie die sich aus dem Betrieb ergebenden Fragen direkt. Kommt keine Einigung zustand, legt sie den Fall dem Gemeinderat zum Entscheid vor.

<sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege eines zweckmässigen Schiessbetriebes im Geiste einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit zur Hebung des allgemeinen Schiesswesens.
- b) Verwaltung und Unterhalt der gesamten Schiessanlage.
- c) Der Erlass von Richtlinien für den Betrieb der Schiessanlage (z.B. für 300 m-, 50 m-, 10 m-Anlage, Hausordnung, Gebäulichkeiten).
- d) Erlass von Weisungen zur Erreichung der grösstmöglichen Sicherheit für die Dauer des Schiessbetriebes.
- e) Wahlvorschlag des Standwartes und dessen Stellvertreters z.H. des Gemeinderates.
- f) Die Aufstellung des Pflichtenheftes für den Standwart und dessen Stellvertreter, die Antragstellung für dessen feste Entschädigung und die Festsetzung der für Anlässe an ihn zu entrichtenden Entschädigung (vgl. §§ 5 und 12).
- g) Festlegung und Koordination der Schiessstage-Zuteilungen.
- h) Behandlung von Gesuchen für die Standbenützung 300 m, 50 m, 10 m und evtl. weiteren Schiessanlagen durch Dritte.
- i) Die Genehmigung der Entschädigungsansätze für die Benützung der 50 m- und 10 m-Anlage (vgl. § 12).
- k) Entgegennahme der Begehren der Vereine/Sektionen betreffend Unterhalt, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der oder an den Anlagen.
- l) Erstellen der Jahresrechnungen für die Vereine und Sektionen und des Budgets für den Schiessbetrieb und über Unterhalt der Gebäulichkeiten/Einrichtungen zuhanden des Gemeinderates.
- m) Das Verhängen von Sanktionen gemäss § 13.

<sup>4</sup>Sie hat das Recht, zu Fragen, die den Betrieb der Schiessanlagen betreffen, zuhanden des Gemeinderates Antrag zu stellen.

## **§ 5 Standwart**

<sup>1</sup>Der Standwart und sein Stellvertreter sind nebenamtliche Angestellte der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 2 der Dienstordnung für nebenamtliche Angestellte und Aushilfen (NADO).

<sup>2</sup>Ihre feste Entschädigung legt der Gemeinderat auf Antrag der SPK gemäss § 6 NADO fest.

<sup>3</sup>Der Standwart sorgt gemäss besonderem Pflichtenheft (siehe Anhang 5) für geordneten Unterhalt und Betrieb der Anlagen.

### **III. Benützung**

#### **§ 6 Benützer**

<sup>1</sup>Die Schiessanlagen stehen den ortsansässigen Schiessvereinen und -sektionen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Über Gesuche auswärtiger Benützer entscheidet die SPK.

#### **§ 7 Sicherheit**

<sup>1</sup>Bei der Durchführung von Schiessübungen sind die Vorschriften des EMD über das Schiesswesen ausser Dienst und die allgemeinen Versicherungsbestimmungen der USS zu beachten und einzuhalten.

<sup>2</sup>Schiessübungen dürfen nur unter Leitung eines ausgebildeten Schützenmeisters abgehalten werden.

#### **§ 8 Sorgfalt und Haftung**

Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln. Für Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen haften den Eigentümern die verantwortlichen Benützer.

#### **§ 9 Schiesstage**

<sup>1</sup>Die in §§ 5a und 6 des Ruhetagsgesetzes sowie in § 1a der Verordnung dazu festgehaltenen und allenfalls inskünftig - auch anderweitig - erlassenen Einschränkungen des Schiessbetriebs sind zu beachten.

<sup>2</sup>Für 300 m- und Pistolenschützen ist das Schiessen an Sonn- und Feiertagen verboten, ausgenommen Feldschiessen und bewilligte Anlässe der Gruppen B und C.

<sup>3</sup>Die Anzahl Schiesstage sind insbesondere für 300 m-Schiessen auf das Minimum zu beschränken.

### **IV. Betriebs- und Unterhaltskosten**

#### **§ 10 Zulasten der Gemeinde Münchenstein gehen:**

<sup>1</sup>Die Kosten für Wasser, Kanalisation und Energie.

<sup>2</sup>Der Unterhalt von Gebäuden, Scheibenstand und Scheibenanlage, Hochblende, Kugelfang, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Trefferanzeige, Telefon- und Lautsprecheranlage.

<sup>3</sup>Der Unterhalt der Zufahrtswege und des Bereichs zwischen Schiess- und Scheibenständen.

<sup>4</sup>Die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für Gebäude und für gemeindeeigenes Material.

### **§ 11 Zulasten der Vereine und Sektionen gehen:**

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Laufscheibenanlage inkl. Motoren für die 50 m- und 10 m-Anlagen.

<sup>2</sup>Die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für Material und Anlagen der Vereine und Sektionen, Unfall- und Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des EMD und evtl. zusätzlich für spezielle Anlässe.

## **V. Entschädigungen**

### **§ 12**

Die Entschädigungen für die Benützung der 300 m-Schiessanlage werden auf Antrag der SPK vom Gemeinderat festgesetzt. Diejenigen für die Anlagen 50 m und 10 m von den jeweiligen Eigentümern mit Genehmigung der SPK.

Die SPK setzt die Entschädigungen an den Standwart/Stellvertreter für besondere Anlässe fest.

Gebührenordnung für die Benützung der Anlagen siehe Anhang 3.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Sanktionen**

<sup>1</sup>Alle Schiessvereine und -sektionen aus Münchenstein, die gegen die Betriebsordnung oder die Richtlinien der SPK verstossen, können nach erfolgloser Ermahnung und Verwarnung durch die SPK auf deren Antrag durch den Gemeinderat von der Benützung der Schiessanlage zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Der Ausschluss auswärtiger Benützer liegt in der Kompetenz der SPK.

### **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Benützungsordnung tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Benützung der Schiessanlage in der Au vom 16. April 1948 / 24. April 1953 aufgehoben.

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:      Der Verwalter:

W. Banga              P. Helfenberger

Pistolen-Sektion  
Kleinkaliber-Sektion

## **Benützungsrichtlinien der 50 m-Pistolen- und Kleinkaliber-Schiessanlage**

vom 16. Dezember 1985 / revidiert per 24. August 1999

### **1. Eigentum**

Die Schiessanlage 50 m ist Eigentum der Einwohnergemeinde Münchenstein.

Die Laufscheibenanlage einschliesslich Motoren sowie das Mobiliar sind Eigentum der Pistolen- und der Kleinkaliber-Sektion der SG Münchenstein.

### **2. Die Einrichtungen werden durch die Pistolen- und die Kleinkaliber-Sektion Münchenstein betrieben, die auch für deren Unterhalt besorgt sind.**

Die Pistolen- und die Kleinkaliber-Sektion entrichten keine Benützungsgebühr.

### **3. Standbenützungsgebühren für fremde Sektionen**

Fremde Sektionen und auswärtige Verbände entrichten eine Standbenützungsgebühr pro Scheibenstunde sowie für die Standaufsicht.

Die Ansätze werden jeweils im Herbst anlässlich der stattfindenden SPK-Sitzung für das folgende Jahr festgelegt.

### **4. Ausgenommen von dieser Gebühr sind die unter 4a) und 4b) aufgeführten Schiessanlässe, die durch die Pistolen- und die Kleinkaliber-Sektion organisiert und durchgeführt werden.**

#### **a) Pistolen-Sektion**

Mönch-Schiessen, Feldschiessen, Bezirks- und Einzelwettschiessen, Gruppenmeisterschaft, Schiessen der Match-Schützenvereinigung BL sowie Freundschaftswettkämpfe, die durch die eigene Sektion organisiert und durchgeführt werden.

b) **Kleinkaliber-Sektion**

Schiessen SVBB inkl. Match, Sektions-Wettschiessen, Volks- und Firmenschiessen, Jungschützenkurs sowie Freundschafts-Wettkämpfe, die durch die eigene Sektion organisiert und durchgeführt werden.

5. Sollte in Münchenstein eine weitere Pistolen- oder Kleinkaliber-Sektion oder -Club gegründet werden, hat diese Organisation einen entsprechenden Antrag an die SPK zu stellen und nach Bewilligung einen Betrag gemäss festzulegendem Verteiler einzuzahlen.

6. Für Reparaturen an der Laufscheibenanlage werden die Kosten nach folgendem Schlüssel verteilt:

2/3 Kleinkaliber-Sektion

1/3 Pistolen-Sektion.

Bei allfälligen Neugründungen (Ziff. 5) ist der Verteiler neu zu regeln.

7. **Benützungsgebühren**

Diese sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

Kleinkaliber-Sektion  
Pistolen-Sektion

## **Benützungsrichtlinien der 10 m-Anlage für Druckluftwaffen**

vom 16. Dezember 1985 / revidiert per 24. August 1999

### **1. Eigentum**

Die Räumlichkeiten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Münchenstein, inklusive Heizungsanlage.

Die Laufscheibeneinrichtungen sowie Sitzbank und Tisch sind Eigentum der bestehenden Kleinkaliber-Pistolensektion Münchenstein.

2. Die Anlage steht den ortsansässigen Schiessvereinen zur Benützung offen, sofern diese eine entsprechende Versicherung bei der USS abgeschlossen haben.

Grundsätzlich sind nur versicherte Personen benützungsberechtigt.

Die Benützung erfolgt im Rahmen eines Schiesstageplans.

3. Sämtliche Vereins-Schiessübungen und Schiessanlässe müssen vom Vereinsvorstand, von einem von diesem speziell dazu bestimmten Komitee oder von besonders bezeichneten verantwortlichen Funktionären geleitet werden. Diese tragen für den Schiessbetrieb die volle Verantwortung. Den Anordnungen und Weisungen der Schiessleitung haben sich alle auf dem Gebiet der Schiessanlage befindlichen Personen vorbehaltlos zu unterziehen.

Vereinsmitglieder können auf genehmigten Schiessanlagen einzeln schießen, sofern der Vorstand dazu seine ausdrückliche Bewilligung erteilt hat und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen sind.

4. Die Anlage entspricht den bestehenden Vorschriften und wurde vom zuständigen Schiessoffizier genehmigt.

5. Die Einrichtungen werden durch die Kleinkaliber- und die Pistolen-Sektion Münchenstein betrieben, die auch für deren Unterhalt besorgt sind.

Die Kleinkaliber- und die Pistolensektion entrichten keine Benützungsgebühr.

Die übrigen ortsansässigen Schiessvereine entrichten eine Gebühr pro Scheibe und Saison. Als Saison gilt bis auf weiteres die Zeit zwischen Herbst und Frühjahr.

6. Mitglieder von ortsansässigen Schiessvereinen ohne eigene Luftgewehr- oder Luftpistolengruppen können sich für das 10 m-Schiessen der Kleinkaliber- oder Pistolen-Sektion anschliessen.
7. Auswärtige Schützenvereine und Organisationen setzen sich über die SPK mit der Kleinkaliber- bzw. Pistolen-Sektion in Verbindung. Sie entrichten eine Benützungsg Gebühr pro Schütze.
8. Die Benützungsggebühren dienen ausschliesslich dem Unterhalt der Anlage (Reparaturen und Ersatz von Scheibentransportanlagen und Mobiliar).  
Verfügungsberechtigt sind die beiden Obmänner der Kleinkaliber- und Pistolen-Sektion Münchenstein gemeinsam.
9. Die 10 m-Anlage darf nicht zweckentfremdet benützt werden, z.B. als Lagerraum, Garderobe usw. Sie steht aber den ortsansässigen Schiessvereinen bei erweitertem Raumbedarf im Zusammenhang mit Schiessanlässen (z.B. als Büro) unentgeltlich zur Verfügung.
10. **Benützungsggebühren**  
Diese sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

## **Gebührenordnung für die Benützung der Schiessanlage Au**

vom 25. Juni 1985 / revidiert per 24. August 1999

### **A) Schiessanlage 300 m**

1. Auswärtige Schiessvereine und Sektionen entrichten
  - Schussgeld an die Gemeinde pro Schuss Fr. 00.25
  - für die Anlagebenutzung an die Gemeinde pro Tag Fr. 20.00
  - Standortentschädigung pro Stunde Fr. 20.00
2. Militärische Einheiten entrichten
  - Entschädigung gemäss jährlich festgelegtem Ansatz EMD

### **B) Schiessanlage 50 m**

- Auswärtige Schiessvereine und Sektionen entrichten
- pro Scheibenstunde Pistole Fr. 4.00
  - pro Scheibenstunde Kleinkaliber Fr. 3.00
  - Standaufsicht pro Stunde Fr. 20.00

### **C) Schiessanlage 10 m**

- für ortsansässige Schiessvereine ausser Pistolen- und Kleinkaliber-Sektion pro Scheibe und Saison Fr. 20.00
- für auswärtige Schützenvereine und Organisatoren, pro Schütze Fr. 4.00

**D) Standwart und Stellvertreter**

1. für eine freiwillige Übung und 1 Verein	pauschal	Fr. 30.00
2. für eine freiwillige Übung und 2 Vereine gleichzeitig	pauschal	Fr. 30.00
3. für eine Jungschützen-Übung		
- allein	pauschal	Fr. 25.00
- mit einem Verein zusammen	pauschal	Fr. 40.00
4. Feldschiessen		
- Freitag-Abend bis Sonntag-Vormittag	pauschal	Fr. 200.00
- für 1½ Tage	pauschal	Fr. 120.00
5. Spezialschiessen (Gruppe B)		
- ½ Tag / 4 Std.	pauschal	Fr. 60.00
- 1 Tag / 8 Std.	pauschal	Fr. 120.00
- 1 Tag Vorscheissen und 1½ Tage Hauptschiessen	pauschal	Fr. 300.00
6. Jungschützenwettschiessen		
½ Tag / 4 Std.	pauschal	Fr. 60.00
7. Endschiessen		
- ganzer Tag	pauschal	Fr. 60.00

Die Ansätze können auf Antrag der SPK jährlich neu festgelegt werden.

## **Richtlinien über Aufsicht, Verwaltung und Betrieb der Schiessanlage Au**

(Hausordnung) vom 16. Dezember 1985 / revidiert per 24. August 1999

### **1. Allgemeines, Aufsicht, Verwaltung**

#### **1.1 Allgemeines**

Vorliegende Hausordnung gilt grundsätzlich als Bestandteil des Betriebsreglementes. Demgemäss steht den Mitgliedern der örtlichen Schiessvereine / Sektionen die für den jeweilig bewilligten Anlass benötigte Anlage zur Verfügung.

Eine ausserordentliche Benützung der Anlagen bedarf einer Spezialbewilligung der SPK.

#### **1.2 Aufsicht, Überwachung, Sicherheit**

Die SPK überwacht die Anlagen und ist gegenüber der Gemeinde für einen ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich. Andererseits sind die Vereinsvorstände für die Einhaltung der Bestimmungen im Betriebsreglement und in dieser Hausordnung der SPK gegenüber verantwortlich.

Die Aufsicht über die Anlagen übt der Standwart / Stellvertreter aus. Bei allen Schiessübungen muss ein Schützenmeister anwesend sein.

Als Sicherheitsbestimmungen gelten:

- Die Waffen sind in entladendem Zustand gemäss EMD-Richtlinien im Gewehrrechen zu deponieren.
- Der Aufenthalt zwischen Warnerpult und Schützenläger ist nur den verantwortlichen Organen gestattet.
- Es gelten zudem die Schiessordnung des SSV, die Vorschriften des EMD, der USS und die Weisungen der SPK.
- Die Waffen dürfen nur an dem hiefür vorgesehenen Platz entfettet, gereinigt und eingefettet werden. Zu diesem Zweck sind sie auf die vorhandenen Einrichtungen zu legen.  
Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass der Teppichboden im Schiessraum nicht durch herabtropfendes Öl oder Fett Schaden nimmt.

Entfetten, Reinigen oder Einfetten der Waffen in Richtung der Scheiben ist verboten.

- Die Schlüsselgewalt üben nur bevollmächtigte Funktionäre der Vereine / Sektionen, der Standwart / Stellvertreter und zudem die Eigentümerin der Anlagen aus.  
Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Präsidenten der SPK zu melden.
- Der Präsident der SPK führt eine Schlüssel-Kontrolle (1x jährlich, Kontrolle mit Inventar).
- Für Unfälle/Verletzungen steht ein Notfallkoffer im Büro der 300 m-Anlage zur Verfügung.
- Notfall-Telefon (Ärzte/Spitäler) sind im Büro der 50 m- und der 300 m-Anlage gut sichtbar angeschlagen.

### **1.3 Verwaltung, Ordnung, Reinhaltung, Munitions-Depot**

Die Anlagen dürfen nur von ausgebildeten Beauftragten in Betrieb gesetzt werden.

Ordnung und Reinhaltung ist Sache aller benützenden Vereine der Anlagen. Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Insbesondere ist auf peinliche Sauberkeit in den Toilettenanlagen zu achten. Zum Mobiliar und zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Raucher sind verpflichtet, die vorhandenen Aschenbecher zu benutzen.

Für Beschädigungen jeder Art haften in erster Linie der oder die Verursacher oder die Vereine / Sektionen, dem sie angehören oder des zur Zeit des Vorfalls verantwortlichen Funktionärs. Beschädigungen sind unverzüglich dem Standwart / Stellvertreter zu melden, der nötigenfalls dem Präsidenten der SPK Bericht erstattet.

Die ordnungsgemässe Lagerung der Munition und der Hülsen in den dafür reservierten Kammern ist Aufgabe der einzelnen Vereine / Sektionen. Die Munitionskammern und die Tresortüre zum Munitionsraum sind ständig abzuschliessen. Die Gemeinde und die SPK übernehmen keinerlei Verantwortung für unsachgemässe Lagerung und lehnen jede Haftung ab.

### **1.4 Benützungs- und Schiesszeiten**

Für die Schiesstage und Schiesszeiten gilt folgender Rahmen:

- für die 300 m-Schützen und die Pistolenschützen gilt grundsätzlich Sonntagsschiessverbot.

- an den Wochentagen gelten folgende Schiesszeiten:

Montag - Freitag	17.00 - 20.00 Uhr
Samstag	08.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
- für Grossanlässe der Gruppen B und C, Feldschiessen, Bezirks-  
wettschiessen können Ausnahmen bewilligt werden.
- das kantonale Ruhetagsgesetz ist in jedem Fall einzuhalten.

## **1.5 Schützenstube und Telefon**

Die Schützenstube steht den Mitgliedern der Vereine / Sektionen während den offiziellen Schiesstagen laut Gesamtbelegungsplan zur Verfügung.

Das Deponieren von Waffen in der Schützenstube ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur bei freiwilligen Übungen von Ortsvereinen bewilligt. Es sind die speziellen Gewehrrechen zu benutzen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Benutzerreglement über die Schützenstube.

Den Vereinen / Sektionen steht ein gemeinsames Telefon im Büro 300 m und 50 m zur Verfügung. Die Gesprächstaxen sind von den Benützern zu bezahlen. Es ist eine Abrechnung zu erstellen. Im weiteren befindet sich im Vorraum zur Schützenstube eine öffentliche Sprechstation mit Münzautomat, welcher vom Benutzer zu speisen ist.

## **Pflichtenheft des Standwarts und seines Stellvertreters**

vom 16. Dezember 1985 / revidiert per 24. August 1999

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Standwart und sein Stellvertreter amten für alle zur Benützung der Anlagen berechtigten Vereine / Sektionen.
- 1.2 Dem Standwart obliegt die Überwachung der gesamten Anlagen inkl. 2 Kontrollgänge pro Woche, ausgenommen der Laufscheibenanlagen im 10 m- und 50 m-Stand sowie der Schützenstube, Küche und Lagerraum.
- 1.3 Der Standwart oder dessen Stellvertreter hat bei jeder Schiessübung 300 m (auch militärischen Anlässen) anwesend zu sein.
- 1.4 Der Standwart oder dessen Stellvertreter ist nicht befugt, in eigener Kompetenz Personen den Zutritt zur Schützenstube und Küche zu gewähren.
- 1.5 Der Standwart oder dessen Stellvertreter behandelt interne Schützenangelegenheiten diskret und trägt diese nicht an die Öffentlichkeit.

### **2. Besondere Pflichten des Standwarts / Stellvertreters**

- 2.1 Das Öffnen der Anlagen vor und das Schliessen derselben nach den Schiessübungen.
- 2.2 Das Öffnen des Scheibenstandes, das Hochziehen der Scheiben, die Wartung des Scheibenmaterials, das Einziehen der Scheiben und das Schliessen des Scheibenstandes.
- 2.3. Das Ein- und Ausschalten der elektrischen Anlagen.
- 2.4 Bereitstellen und Funktionskontrollen nebst Unterhalt und Pflege der elektronischen SIUS-ASCOR-Einrichtungen vor und nach den Schiessübungen inkl. dem notwendigen Verkehr betr. Service mit der Lieferfirma.
- 2.5. Überwachung und Unterhalt der Lautsprecheranlagen.
- 2.6. Verantwortung für die Öffnung und Schliessung der Sicherheitsabsperrungen, Aufziehen und Einholen des Warningsacks.
- 2.7. Gemäss Beschluss der SPK vom 30.9.1993 ist der Standwart / Stellvertreter berechtigt, bei einer zu geringen Anzahl Schützen (weniger als

- 10) eine freiwillige Übung abzusagen. Trifft dieser Fall zu, ist der Präsident der SPK zu informieren.
- 2.8 Das Reinigen sämtlicher Räumlichkeiten inkl. Toiletten, ausser Schützenstube, Küche und Lagerraum. Die Toilettenreinigung nach Privatanlässen in der Schützenstube ist Sache des Pächters.
- 2.9 Rechtzeitige Anschaffung von Reinigungsmaterial für die ganze Anlage in Verbindung mit der SPK (Budget).
- 2.10 Sofortige Meldung über Schadenfälle an den Präsidenten der SPK.
- 2.11 Führung pro Schiessübung und Verein/Sektion einer genauen Schusskontrolle gemäss den eingebauten Schusszählern an den SIUS-ASCOR-Anlagen. Gilt nur für 300 m.  
Die entsprechenden Schusskontroll-Rapporte sind vom Standchef/Stellvertreter und dem zuständigen Vereinsfunktionär zu visieren.

### **3. Entschädigungen**

- 3.1 Der Standwart erhält pro Jahr einen Fixbetrag der Gemeinde für die allgemeine Pflege und den Unterhalt der Gesamtanlagen gemäss Abs. 2 und 3 dieses Pflichtenhefts.
- 3.2 Von auswärtigen Vereinen und militärischen Einheiten ist der Standwart gemäss Arbeitsaufwand und laut geltender Tarifordnung zu entschädigen.
- 3.3 Amtet der Standwart-Stellvertreter, wird er für Ferienablösungen etc. des Standwarts von der Gemeinde gemäss Stundenrapport, welcher vom Präsidenten der SPK visiert sein muss, entschädigt.